



Personalrats-Info 01/2017

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten und dem Schulhauptpersonalrat



Hannover, im November 2017

Versetzung aus persönlichen Gründen

„*Versetzungen können aus [...] persönlichen Gründen der Lehrkraft erfolgen*“ (Landesschulbehörde Niedersachsen online).

Was so einfach klingt, ist in der Realität sehr schwierig und langwierig. Viele persönliche Versetzungswünsche finden oftmals über Jahre hinweg keine Berücksichtigung.

Diese Problematik wird zunehmend an Mitglieder des VBE im Schulbezirkspersonalrat herangetragen. Aus diesem Grund möchte der VBE kurz an dieser Stelle über die rechtlichen Grundlagen informieren.

Obwohl der Dienstherr laut Beamtenstatusgesetz (BeamStG) § 45 „... im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und der Beamten und ihrer Familien [...] zu sorgen“ hat, gibt es keinen verbindlichen Rechtsanspruch auf eine Versetzung.

Der im Grundgesetz verankerte Grundsatz „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (GG Art. 6, 2) kann als persönliche Begründung bzw. überwiegendes Interesse für eine Familienzusammenführung angeführt werden. Generell bezieht sich eine Familienzusammenführung auf alle Verwandte 1. Grades. Somit gilt die räumliche Nähe zu beispielsweise pflegebedürftigen Eltern ebenfalls als ein persönliches, auf dringenden Gründen beruhendes, Interesse.

Oftmals lehnt die Landesschulbehörde Anträge, z. Zt. vermehrt wegen des akuten Lehrermangels, mit einer allgemeinen Begründung ab, wie z. B. „Die Unterrichtsversorgung lässt die Versetzung nicht zu“. Diese pauschale Begründung reicht nicht aus, da dienstliche Gründe klar dargelegt werden sollen. Eine nachvollziehbare Ermessensentscheidung muss daher immer auf den Einzelfall bezogen sein!

Liegt nach Eindruck der/ des Antragstellenden eine pauschale Ablehnungsbegründung der Landesschulbehörde vor, ist diese rechtlich angreifbar. Erheben Sie Einspruch! Bitten Sie die VBE-Vertreter*innen im Schulbezirkspersonalrat (SBPR) Ihrer Regionalabteilung um Unterstützung. Diese können ggf. von den Dezernent*innen eine individuelle und nachvollziehbare Begründung für eine Ablehnung anfordern.

Zudem haben Mitglieder mit Vollmitgliedschaft über den VBE Anspruch auf Rechtsbeistand!

Ratsam ist es bei Ablehnung eines Versetzungsantrages, den nächsten Antrag zum kommenden Halbjahr erneut zu stellen. Eine lückenlose Folge der Anträge entsteht und verleiht der Ernsthaftigkeit Ihres Antrages Nachdruck. Lassen Sie sich nicht mit mündlichen Versprechungen oder Ankündigungen vom Stellen eines Folgeantrages abbringen. Wir wünschen Ihnen viel Geduld und einen langen Atem!

Wenden Sie sich bei Fragen vertrauensvoll an Ihre VBE - Personalräte!